

ZUM DEKRET ÜBER DIE VEREINFACHUNG DER RUBRIKEN

vom 23. März 1955
(Schluß)

Das Dekret bringt nur eine Liste jener Kommemorationen, die nie ausgelassen werden dürfen, es gibt jedoch nicht ausdrücklich die Reihenfolge an, in welcher sie nach dem ihnen zukommenden Rang in der Messe zu beten sind. Man kann jedoch aus Privatantworten der Hl. Ritenkongregation und aus den Grundsätzen, die den Bestimmungen des Generaldekretes zugrunde liegen, diese Rangordnung festlegen.

Aus pastoralen Grundsätzen des Dekretes geht deutlich hervor, daß es der Absicht des Gesetzgebers ferne liegt, einige Jahrgedächtnisse oder besondere Nöte vom Gebet der christlichen Gemeinde nur deshalb auszuschließen, weil diese Gebete die Dreizahl der Orationen überschreiten. Daher ist eine neue Rangordnung unter den Orationen notwendig.

Das Dekret erklärt: „*Orationes a rubricis praescriptae, ut pro anniversario Papae vel Episopi vel in expositione publica SS. Sacramenti, postponentur commemorationibus supradictis (i. e. numquam omittendis), sed praecedant ceteras forte faciendas, at ternarius numerus numquam excedatur, et, in casu, oratio pro re gravi semper dicatur, et omittatur ultima ex praecedentibus*“ (Baion. II). Und im Dekret „Romana“, XIX: „*Ternarius numerus numquam est superandus, in casu, loco tertiae orationis dicatur oratio pro re gravi ab Ordinario imperata.*“

Das vor Augen haltend, ist die Reihenfolge der in der Messe zu betenden Orationen folgende:

1. Die Oration der Messe und gegebenenfalls jene, die mit dieser **sub unica conclusione** zu beten ist.

2. Die „**Commemorationes inseparabiles**“, falls sie vorkommen. Diese sind an zweiter Stelle zu beten, weil sie mit der Oration der Messe verbunden sind. Sonst erhalten sie ihren Platz unter den Kommemorationen, welcher der Oration zukommt, mit der sie verbunden sind.

3. Jene Kommemorationen, die nie ausgelassen werden dürfen.

3. Die Oration an den Jahrestagen des Papstes oder des Bischofs oder die Oration vom Allerheiligsten am Aussetzungsalter.

5. Die **Orationes imperatae pro re gravi** wenn sie ihren Platz nach den anderen Kommemorationen haben und die Dreizahl überschreiten, und deshalb ausgeschlossen würden.

6. Die nicht privilegierten Kommemorationen des Tagesoffiziums.

7. Die vom Ordinarius vorgeschriebenen Orationen „**pro re non gravi**“.

8. Die Orationen, die der Priester an gewissen Tagen „ad libitum“ einlegen kann.

c) Bezüglich der praktischen Anwendung dieser Rangordnung und um jene Orationen richtig auszuwählen, die eventuell weggelassen werden können, damit die Dreizahl nicht überschritten werde, muß man noch einiges erwägen:

1. Die Oration, die mit jener der Messe „**sub unica conclusione**“ gebetet wird, muß mit der Oration der Messe als eine einzige betrachtet werden.

2. Die „**Orationes inseparabiles**“ sind mit der Festoration als eine zu betrachten: „*Oratio de s. Paulo in Festis s. Petri, et vicissim considerata est tamquam una sola cum oratione Festi*“ (Baion. XXIV).

3. Wenn in derselben Messe, außer den auf den Tag fallenden Kommemorationen, die Orationen anlässlich des Jahrgedächtnisses des Papstes oder des Bischofs oder jene vom ausgesetzten Allerheiligsten oder eine Imperata pro re gravi gebetet werden sollen, so werden nach jenen Kommemorationen, die nie ausgelassen werden dürfen, zuerst die Orationen genommen, die gegebenenfalls sonstwie durch die Rubriken vorgeschrieben sind (z. B. Jahrestag des Papstes oder des Bischofs usw.), damit die Dreizahl nicht überschritten werde, dann erst folgen die Tageskommemorationen (Baion. III). Letztere werden weggelassen, falls die Dreizahl überschritten würde, denn diese ist streng vorgeschrieben.

Die Kommemorationen, die nie ausgelassen werden dürfen, sind jene vom Sonntag, von den Festen I. Klasse, von den Ferialtagen der Advents- und Fastenzeit, der Quatembertage des September sowie jene der Bittmesse am Markustage (Tit. II, n. 2).

4. „**Omnes qualescumque orationes, quae numerum ternarium excedant, omittantur**“ (Baion. III). Man darf also nie mehr als drei Orationen in der Messe beten, wenn auch in einem besonderen Fall eine Oration, selbst von denen, die sonst nie ausgelassen werden dürfen, wegbleiben müßte.

5. Die Oration am Gedächtnistag der eigenen Priesterweihe, ist eine Votivoration oder „ad libitum“ und unterliegt den allgemeinen Rubriken. Sie hat ihren Platz unmittelbar nach den von den Rubriken vorgeschriebenen Orationen „post orationes a rubricis praescriptas“ also vor den vom Ordinarius vorgeschriebenen Orationen.

11. Tit. III. n. 4a.

„**In Missis in cantu vel votivis solemnibus nulla admittitur commemoratio.**“

Unter den Begriff „**Missae in cantu**“ fallen alle gesungenen Messen, mit oder ohne Assistenz von Diakon und Subdiakon. Deshalb sind alle nicht gesungenen Messen als „**Missae lectae**“ zu betrachten und unterliegen den Rubriken für die gelesenen Messen (Baion. II). Die Frage lautet: ob die Konventmessen, auch wenn sie kraft eines Indultes oder aus anderen Gründen nur gelesen werden, oder die Messe bei der Priester- oder Bischofsweihe und andere dergleichen, den gesungenen Messen gleichzustellen seien.

Nach der Absicht des Gesetzgebers scheint es, daß ein Unterschied nur zwischen gesungenen und nicht gesungenen Messen zu machen ist, unter welchem Titel auch die Messe gelesen wird. Die einzige Ausnahme, die ausdrücklich gemacht wird, sind die feierlichen Votivmessen, auch wenn sie ohne Gesang zelebriert werden. Sie weichen gänzlich vom Tagesoffizium ab.

Deutlicher noch sind die Bestimmungen bezüglich der Konventmesse im Dekret „Romana“ n. VI:

a) Wenn nur eine Konventmesse (de Feria) in der Fasten- und Passionszeit, an den Quatembertagen oder an einfachen Vigiltagen ist und es wäre eine Kommemoration eines Duplexfestes zu machen, so wird diese Kommemoration ausgelassen, wenn die Konventmesse gesungen wird.

b) Wird an einem Duplexfest II. Klasse nur eine Konventmesse (de festo) gehalten und es wäre eine Kommemoration einer einfachen Vigil zu beten, so wird diese Kommemoration ausgelassen, wenn die Messe gesungen wird.

c) Die Kommemoration einer *Feria minoris* wird auch dann in der gesungenen Konventmesse ausgelassen, wenn als Konventmesse eine der für die einzelnen Wochentage angegebenen Votivmessen genommen wird.

12. Tit. III, n. 4b.

An Duplexfesten II. Klasse wird eine nicht privilegierte Kommemoration, die etwa stattfinden könnte, weggelassen, wie z. B. die Kommemoration der hl. Sergius und Gefährten am 7. Oktober (Baion. XXIII).

13. Tit. IV, n. 2.

Im Offizium der drei letzten Tage der Karwoche sowie im Totenoffizium beginnen alle Horen so wie im Brevier angegeben ist unter Weglassung von Pater, Ave und bzw. Credo.

Es wird nichts gesagt über den Schluß dieser Offizien, der sich vom gewöhnlichen Offizium unterscheidet und nur an diesen Tagen vorkommt. Dazu ist zu bemerken, daß nach der Veröffentlichung der neuen Karwochenliturgie der Schluß dieser Offizien aus dem Brevier zu nehmen ist mit den Änderungen, eingeführt durch die neue Karwochenliturgie.

14. Tit. IV, n. 5.

„*Hymni proprii quorundam Sanctorum certis Horis assignati non transferuntur ne illi quidem „qui ad integritatem historiae necessarie pertinent“* (Baion. XXI, gegen Decr. 4262).

Die Hymnen an den Heiligenfesten sind also so zu beten, wie sie im Brevier angegeben sind, wenn auch der geschichtliche Inhalt der Hymnen nicht ganz vorkommt, weil z. B. der Hymnus der ersten Vesper ausfällt.

Diese Verfügung ist auch anzuwenden auf die festeigenen Antiphonen z. B. die Antiphonen der ersten Vesper der Feste der Hl. Familie, des hl. Josef, des hl. Johannes des Täufers, wenn sie nicht gebetet wurden. (Romana, VII)

15. Tit. IV, n. 11.

Das Offizium des Allerseelentages verliert Vesper und Komplet nach der zweiten Vesper des Allerheiligenfestes und erhält diese am 2. November „*vespertino tempore*“ (Romana, IX).

Bezüglich der Okkurenz ist in der Spezialrubrik dieses Tages nichts geändert worden. Bezüglich der Konkurrenz jedoch ist der Allerseelentag wie alle anderen Offizien des Duplexritus zu betrachten, wenn dieser Tag mit einem Fest I. oder II. Klasse oder einem Sonntag zusammenfällt.

16. Tit. IV, n. 12.

Alle Kommentatoren lehren, daß die Sonntagspsalmen (zur Prim jedoch die Festtagspsalmen) außer an Festen erster Klasse, auch an den Tagen während der Oktaven von Ostern, Pfingsten und Weihnachten zu nehmen sind. Während der Weihnachtsoktav sind jedoch ausgenommen die Feste des hl. Thomas und des hl. Silvester, da diese Oktav zu feiern ist, wie bisher (*prouti nunc*“).

An Festen zweiter Klasse, oder an Festen des Herrn, die auf einen Sonntag fallen, werden in der Prim die Sonntagspsalmen gebetet. Als erster Psalm wird also der 117., nicht der 53. genommen.

17. Tit. V, n. 2.

Votivmessen für die Verstorbenen sind jene, die nicht nach Vorschrift der Rubriken zelebriert werden, wie die Messen am Allerseelentage, die Begräbnismessen oder die Jahrgedächtnismessen, mit anderen Worten, es sind die „*Missae quotidianae*“ (Baion. VII).

Wenn diese Messen gesungen werden, haben sie nur eine Oration. Diese wird für die Konventmesse vom zuständigen kirchlichen Obern bestimmt, oder es ist die Oration für alle Verstorbenen oder für bestimmte Verstorbene (Baion. XI). In anderen Messen wird sie in derselben Weise vom Zelebranten gewählt.

18. Tit. V, n. 7.

„**Credo dicitur in dominicis.**“ Es scheint eine logische Erklärung dieser Bestimmung zu sein, wenn man sagt, das Credo sei am Sonntag zu beten, ob nun die Sonntagsmesse zelebriert wird oder die Messe eines Festes, das den Sonntag verdrängt hat. Das geschieht jedoch nicht wegen der Kommemoration des Sonntags, sondern weil das Credo dem Sonntag selbst eher zukommt, als der Messe desselben. Das scheint auch ganz und gar dem Sinn des Dekretes zu entsprechen. Das Glaubensbekenntnis als Bestandteil des Taufritus kommt dem Sonntag in besonderer Weise zu, weil jeder Sonntag, als wöchentliche Erinnerung an die Osterfeier, dadurch auch zu einer wöchentlichen Erinnerung an die Taufe wird.

Obschon über das Credo während der Oster- und Pfingstoktav nichts gesagt wird, stimmen die Kommentatoren doch darin überein, daß es während derselben beibehalten wird. Den Grund dafür sehen sie in der Weihnachtsoktav, die wie bisher gefeiert wird, also das Credo behält, oder auch darin, daß diese eine Weiterführung der Festfeier sind.

19. Tit. V, n. 8.

a) Das Wörtchen „**propria**“ bezüglich der Präfationen ist im strengen Sinne zu verstehen. Deshalb kann die Weihnachtspräfation nicht als eigene Präfation genommen werden am Fronleichnamfest oder am Fest der Verklärung Christi. So kann auch die Apostelpräfation nicht genommen werden in den Messen der heiligen Päpste oder in den Messen am Jahrestag der Wahl oder der Krönung des Papstes. Die Präfation vom Hl. Kreuz ist nicht zu beten in den Messen von Christus, dem ewigen Hohenpriester. An Stelle dieser Präfationen ist die *Praefatio communis* zu nehmen (cf. Romana, XV und Baion. XIII).

Obschon die Evangelisten in dem obenerwähnten Dekret „Romana“ erwähnt werden, scheint man bezüglich der Präfation an ihren Festen die gegenteilige Meinung vertreten zu können. Die Evangelisten verbindet die Kirche so innig mit den Aposteln, daß sie ihnen dasselbe *Officium commune* zuweist wie den Aposteln. Deshalb scheint es, *salvo meliore iudicio*, daß die Apostelpräfation als „*Praefatio propria*“ auch an den Festen der hl. Evangelisten zu nehmen ist.

b) Die ***Praefatio de tempore*** hat immer den Vorrang vor der *Praefatio communis*. An den Ferialtagen der Fasten- und Passionszeit, an den Bitttagen, in den Konventmessen und jenen gesungenen Messen, die ohne Kommemoration der Feria zelebriert werden, wird nicht mehr die *Praefatio communis*, sondern die *Praefatio de tempore* genommen.

c) In den Messen eines Festes, das auf einen Sonntag fällt und vor diesem den Vorrang hat, wird die Präfation der Messe genommen, wenn sie eine eigene Präfation hat. Sonst nimmt man die *Praefatio communis*, nicht aber jene de Trinitate (Baion. IX).

Einige Wünsche betreffend Messe, Missale und Brevier

Einige Wünsche, die Bezug nehmen auf die Feier der hl. Messe, das Missale und das Brevier, die von verschiedenen Seiten gemacht werden, hat die Zeitschrift „*Ephemerides liturgicae*“ veröffentlicht.

I. Hl. Messe

1. Es mögen die Regeln „*Additiones et Variationes Missalis*“, tit. V, nn. 4 et 5, wo über zwei oder mehr Konventmessen oder *Missae cantatae* gehandelt wird, entweder vereinfacht oder ganz ausgelassen werden.

2. Für die **Messen an den Quatembersamstagen** werden zwei Formen vorgeschlagen: ein längeres Formular, so wie es jetzt im *Missale* ist, soll in der Konventmesse Verwendung finden und jedesmal, wenn während der Messe eine Weihe oder die Tonsur erteilt wird. Sonst aber soll ein kürzeres Formular genommen werden, in welchem nach dem „Kyrie eleison“, vor dem „*Dominus vobiscum*“ nur eine Oration und eine Lesung ist.

3. Es möge gestattet werden, daß anstatt der „**Missa de S. Maria in Sabbato**“ in der Zeit von Pfingsten bis Advent ein anderes Meßformular genommen werde, z. B. jenes des zuletzt gefeierten Marienfestes oder des Marienfestes, das in dem betreffenden Monat gefeiert wird.

4. Wenn der Priester am **Weihnachtsfeste oder am Allerseelentag** zwei oder drei hl. Messen nacheinander liest ohne den Altar zu verlassen, könnte die zweite und die dritte Messe mit dem *Introitus* beginnen und nach der ersten und zweiten Messe das letzte Evangelium wegfallen. Die zwei oder drei hl. Messen bilden ja, wenigstens moralisch, nur einen Akt.

5. Die sogenannte „**Commemoratio inseparabilis**“ in der Messe und in allen Horen möge mit der Oration, von welcher sie nicht getrennt werden kann, **sub unica conclusione** gebetet werden, weil sie zusammen nur eine Oration bilden.

6. Es sollten nur zwei Arten der vom Ordinarius vorgeschriebenen **Orationes imperatae** sein, nämlich „**pro re non gravi**“ und „**pro re gravi**“. An Duplexfesten I. Klasse sollten *Orationes imperatae* nicht erlaubt sein.

Es sollte auch bestimmt werden, daß die Ordinarii nur eine *Oratio imperata* vorschreiben können.

7. Der **Traktus**, als feierliche Psalmodie, wird in den Ferialmessen der Advents-, Vorfasten- und Fastenzeit weggelassen: wäre es nicht logisch, wenn der Traktus „*Absolve*“ auch in den gelesenen Requiemmessen (*Missae quotidianae*) nicht gebetet würde. Es sind ja einfache *Votivmessen*.

8. Das „**Credo**“ möge am **Weihnachtsfeste** in der zweiten und dritten Messe wegfallen, wenn der Priester unmittelbar nach der ersten hl. Messe Privatmessen liest.

9. Eine **eigene Präfation für das Fronleichnamsfest und die Messen de SS. Eucharistia** wird sehr gewünscht.

Alle Feste des Herrn vom Rang der Duplexfeste I. Klasse haben eine eigene Präfation. Nur das Fronleichnamsfest bildet eine Ausnahme. Jetzt wird an diesem Feste die *Praefatio communis* genommen. Das aber entspricht in keiner Weise der Würde dieses Tages, dessen Festgeheimnis aufs innigste mit dem hl. Meßopfer verbunden ist. Das Christkönigsfest hat eine eigene Präfation, die nur einmal im Jahre vorkommt. Warum sollte nicht auch die Messe von der Hl. Eucharistie eine eigene Präfation haben? Diese Messe kommt ja öfter vor z. B. während des vierzigstündigen Gebetes und im Chor kann sie anstatt der Konventmesse an den freien Donnerstagen des Jahres genommen werden.

10. Die Formel bei der Austeilung der hl. Kommunion „**Corpus Domini nostri . . .**“ ist ziemlich lang. Wenn viele zur hl. Kommunion gehen, ist es nicht leicht, diese Formel bei jedem Kommunikanten in passender Weise zu sprechen. Könnte sie nicht durch eine andere, kürzere Formel

ersetzt werden, wie z. B. „**Corpus Christi custodiat te. Amen**“, oder durch eine noch ältere: „**Corpus Christi. Amen**“?

II. Missale

11. Damit Herz und Mund übereinstimmen, könnten verschiedene **Orationen der Meßformulare der Fastenzeit**, die vom äußeren Fasten sprechen, durch andere aus den alten Sakramentarien ersetzt werden, die mehr direkt von der inneren Buße handeln. Das Fasten wurde in unserer Zeit von der Kirche weitgehend gemildert. Die innere Buße ist wohl der eigentliche Zweck der Erneuerung in der Fastenzeit, von welcher der sündige Mensch nicht Abstand nehmen kann.

12. Wenn die Messe des Sonntags im Laufe der Woche wiederholt wird, könnten an den Mittwochen und Freitagen jeder Woche für die **Lesungen andere Perikopen** genommen werden, wie es in den alten Missalien der Fall ist. Dadurch würde eine größere Anzahl von schönen Stellen der Hl. Schrift in die Meßliturgie aufgenommen werden, es wäre mehr Stoff für die Katechese vorhanden und es würde die Eintönigkeit vermieden, die aus der öfteren Wiederholung der Sonntagsmesse entstehen kann.

Diese Perikopen könnten dann abwechselnd auch für die Messe am Sonntag genommen werden. Auf diese Weise würde ein Drei-Jahres-Zyklus der Lesungen entstehen.

III. Brevier

13. **Eigene Lesungen aus der Hl. Schrift** sollten für die erste Nokturn nur jene Feste beibehalten, die wirklich geschichtliche oder eigene Schriftlesungen haben können sowie auch jene Tage, die einen wirklich eigenen Charakter haben, wie z. B. der Aschermittwoch. In allen anderen Offizien, welchen Ranges sie auch sein mögen, die jetzt eigene Lesungen haben, sollten die Lesungen der ersten Nokturn aus der Scriptura occurrens genommen werden.

14. Das Beten der **Kleinen Horen** könnte leichter und bequemer gemacht werden, wenn, unter Beibehaltung ihres Aufbaues bezüglich der Hauptbestandteile, das Capitulum, Responsorium, Versikel und Oration, die Elemente späterer Zeit sind, weggelassen und an deren Stelle das Gebet des Herrn (Pater noster) treten würde. Dieses Pater noster sollte im Chor vom Hebdomadarius laut gebetet werden.

15. Das Fest „**Circumcisio Domini**“ werde zum Rang eines Duplexfestes I. Klasse erhoben. Obschon dieses Fest ein Duplexfest 2. Klasse ist, hat es doch einige Privilegien der Duplexfeste 1. Klasse. So weichen z. B. in der Okkurrenz die Partikularfeste 1. Klasse diesem Feste 2. Klasse. In der ersten Vesper ist keine Kommemoration des vorhergehenden Duplexfestes. Dazu kommt noch, daß alle in Canon 1247, § 1 genannten gebotenen Feiertage Duplexfeste 1. Klasse sind. Nur das Fest der Beschneidung des Herrn bildet eine Ausnahme.

16. Die **Preces** (Kyrie eleison mit den folgenden Versikeln), die **im Tischgebet** als Danksagung nach dem Mittag- und Abendessen gebetet werden, sind klösterlichen Ursprungs ebenso wie die Preces, die im Brevier an den Tagen eines Offiziums Ritus simplicis bis jetzt vorgeschrieben waren. Könnten also nicht auch diese Preces des Tischgebetes wegfallen?

Nach dem Artikel „**Echi ad Decretum de simplificatione Rubricarum**“ von C. Braga, C. M., in der Zeitschrift „*Ephemerides Liturgicae*“, Vol. LXX, 1956, Fasc. IV, pag. 261—273.

Klagenfurt

Joh. Schneider, Stadtpfarrer